

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Satzung zu beschließen:

„Satzung vom _____ der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Straße Lichweg in Sankt Augustin-Meindorf“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

(1)

Abweichend von § 8 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist der Lichweg im Abschnitt von Am Weiher bis zur Einmündung Michelstraße (Lichweg I) endgültig hergestellt, wenn

1. er eine Fahrbahn mit Unterbau Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise besitzt,
2. er beidseitige Gehwege mit Unterbau, Abgrenzung gegen die Fahrbahn und einer Decke aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise hat,
3. die Flächen des vg. Teilstücks im Eigentum der Stadt stehen,
4. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
5. er eine betriebsfertige Straßenbeleuchtungsanlage hat,
6. er auf dem vg. Teilstück auf der nördlichen Straßenseite einen Parkstreifen mit Unterbau und Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise, sowie dazwischenliegenden Pflanzflächen hat.

(2)

Im übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

§ 2

(1)

Abweichend von § 8 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist die Straße Lichweg im Abschnitt von der Einmündung Michelstraße bis zur L16 (Lichweg II) endgültig hergestellt, wenn

1. er eine Fahrbahn mit Unterbau Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise besitzt,
2. er beidseitige Gehwege mit Unterbau, Abgrenzung gegen die Fahrbahn und einer Decke aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise hat,
3. die Flächen des vg. Teilstücks im Eigentum der Stadt stehen,

4. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
5. er eine betriebsfertige Straßenbeleuchtungsanlage hat,
6. er auf dem vg. Teilstück auf der nördlichen Straßenseite einen Parkstreifen mit Unterbau und Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise, sowie dazwischenliegenden Pflanzflächen hat.

(2)

Im übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.“